

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion

der FDP-Fraktion

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Hauptausschusses (DS 5/3390) zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Angleichung des Richterrechts in den Ländern Berlin und Brandenburg (DS 5/2774)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis zur Hälfte“ durch die Wörter „mit mindestens einem Fünftel“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird vor „dienstliche“ das Wort „zwingende“ eingefügt.
3. In § 7 werden vor "zu beteiligen" die Wörter "umfassend und rechtzeitig" eingefügt.
4. § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Richterwahlausschuss kann in den Sitzungen Bewerber und andere Personen anhören; Anhörungen sind in der Regel öffentlich.“
5. In § 24 Satz 2 werden die Wörter "enthält insbesondere Festlegungen über eine Berichterstattung im Richterwahlausschuss und" gestrichen.
6. § 41 wird wie folgt gefasst:

„Der Richterrat bestimmt bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen mit, die die Richterinnen und Richter insgesamt oder im Einzelfall betreffen oder sich auf sie auswirken. Soweit Mitbestimmungsfälle über die beabsichtigten Maßnahmen hinaus schutzwürdige persönliche Interessen der Richterin oder des Richters berühren, ist die Mitbestimmung von der Zustimmung der betroffenen Person abhängig. In jedem Fall ist das den Vorsitz des Richterrats führende Mitglied von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten. Die Mitbestimmung entfällt beim Erlass von Rechtsvorschriften und bei Organisationsentscheidungen der obersten Dienstbehörde, die auf deren verfassungsmäßigen Rechten beruhen.“

7. § 42 wird aufgehoben.
8. § 45 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit Mitglieder des Richterrates Beschwerden oder Behauptungen vortragen, die für einen Richter ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Richter Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.“
9. § 51 wird aufgehoben.
10. In § 64 Absatz 2 werden die Wörter „Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)“ durch die Wörter „Landgericht Cottbus“ und die Wörter „Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Brandenburgischen Oberlandesgericht“ ersetzt.
11. § 74 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In demselben Disziplinarverfahren darf nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.“
12. In § 89 Absatz 2 werden die Wörter "auf Lebenszeit" gestrichen.
13. § 90 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Wahlordnung sieht für die Wahl der Richterräte und Präsidialräte vor, dass die in dem Gericht oder dem Gerichtszweig vertretenen Berufsverbände der Richterschaft Wahlvorschläge machen können.“

Begründung:

zu 1.

Um die Familienfreundlichkeit und die Flexibilität zu erhöhen soll RichterInnen - wie bereits den StaatsanwältInnen - eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden.

zu 2.

Die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung sollte auch in Zukunft auf zwingende dienstliche Gründe gestützt werden müssen. Anderenfalls wäre die Hürde für eine Ablehnung des Antrags zu niedrig, so dass der Antrag immer abgelehnt werden könnte, wenn irgendein dienstlicher Grund dagegen spricht. Damit wäre Teilzeit faktisch kaum möglich.

zu 3.

Beim Gesetzgebungsverfahren zum o.g. Gesetzentwurf hat sich gezeigt, dass die Beteiligung der Spitzenorganisationen unzureichend und zeitlich unangemessen war.

zu 4.

Das Anhörungsrecht des Richterwahlausschusses hat sich bewährt – vor allem in schwierig zu beurteilenden Fällen stellt die Anhörung eine gute Möglichkeit dar, sich

Datum des Eingangs: 21.06.2011/ Ausgegeben: 22.06.2011

eine noch bessere Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Aus Gründen der Transparenz sollten die Anhörungen öffentlich sein. Diese Änderung greift einen Vorschlag der Projektgruppe „Richterliche Selbstverwaltung“ sowie eine Forderung der Neuen Richtervereinigung und des Sachverständigen Präsidenten des Verwaltungsgerichts Cottbus auf.

zu 5.

Der Richterwahlausschuss sollte selbst entscheiden, ob er ein Berichterstattungssystem einführt. Die in Brandenburg nicht vorgesehene Berichterstattung hat zu keinen Fehlentwicklungen geführt.

zu 6.

Die Vorschrift dient der Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz in Brandenburg und entspricht der Regelung des § 36 RiG Schleswig-Holstein sowie dem Vorschlag der Projektgruppe „Richterliche Selbstverwaltung“.

zu 7.

Da § 41 die Mitbestimmung umfassend regelt, bedarf es keiner eigenen Vorschrift zur Mitwirkung.

zu 8.

In allen anderen Bundesländern sind die Richterdienstgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Die vorgesehene Zuordnung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit ist systemwidrig und stößt auf erhebliche rechtliche Bedenken. Oberste Rechtsmittelinstanz für Disziplinarverfahren gegen Richter ist der Bundesgerichtshof und nicht das Bundesverwaltungsgericht. Die Unvereinbarkeit mit dem Bundesrecht, insbesondere mit den Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes, ist nicht ausgeschlossen.

zu 9.

Folgeänderung zu Nummer 8 (§ 42).

zu 10.

Es sind keine Gründe ersichtlich, wieso dieses Äußerungsrecht dem bzw. der Betroffenen genommen werden soll.

Diese Änderung greift eine Forderung des Bundes Brandenburger Staatsanwälte auf.

zu 11.

Es ist kein Grund ersichtlich, Richtern auf Probe das passive Wahlrecht zu entziehen. Im Falle des Gerichtswechsels rückt eine andere Person unproblematisch nach.

zu 12.

Bisher konnte nur eine Disziplinarmaßnahme je Verfahren verhängt werden. Von der

jetzt vorgesehenen Verschärfung durch die Eröffnung der Möglichkeit von Maßnahmenkombinationen ist abzusehen.

Diese Änderung greift eine Forderung der Neuen Richtervereinigung auf.

Datum des Eingangs: 21.06.2011/ Ausgegeben: 22.06.2011

zu 13.

Die Berufsverbände müssen die Möglichkeit erhalten, Wahlvorschläge zu machen.
Diese Änderung greift eine Forderung des Deutschen Richterbundes auf.

Dr. Saskia Ludwig
CDU-Fraktion

Andreas Büttner
FDP-Fraktion

Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN